



# SATZUNG



# **Satzung Sylter Segler-Club e.V**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sylter Segler-Club“. Er hat seinen Sitz in Sylt/Munkmarsch und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg zu VR 133 NI eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die sportliche Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder und interessierter Dritte verwirklicht. Die Tätigkeit des Vereins bezieht sich auf alle Sparten der Sportschiffferei (Segel- und Motorbootsport).

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob und ggf. in welcher Höhe einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten. Die festgelegte Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zum zeitlichen Aufwand des Vorstandsmitgliedes stehen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Sylter Segler-Club e.V. besteht aus folgenden Mitgliedern:

**a. aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die gewillt sind, den Wassersport aktiv ausüben. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

**a.a. aktive Mitglieder mit Boot in Munkmarsch**

Aktive Mitglieder mit Boot in Munkmarsch sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die den Wassersport aktiv ausüben. Jedes aktive Mitglied mit Boot in Munkmarsch hat eine Stimme.

**b. Jugendliche**

Jugendliche sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt nur mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

**c. Passive bzw. Fördermitglieder**

Passive und fördernde Mitglieder sind solche, die dem Verein ein besonderes Interesse entgegenbringen, ohne den Wassersport auszuüben. Sie haben kein Antrag- und kein Stimmrecht.

**d. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die das 80. Lebensjahr vollendet haben. Ehemalige aktive Mitglieder behalten ihr Stimmrecht, ehemalige passive und fördernde Mitglieder haben weiterhin kein Antrag- und Stimmrecht. Die im Zeitpunkt der Satzungsänderung bereits bestehenden Ehrenmitgliedschaften genießen mit allen bis dahin bestehenden Rechten und Pflichten vollumfänglich Bestandsschutz.

**e. Mitgliedschaft auf Probe**

Im Verein kann eine Probemitgliedschaft erworben werden.

Bei Eingang eines schriftlichen Antrags auf aktive Mitgliedschaft beziehungsweise eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft auf Probe, kann der Vorstand eine Aufnahme als „aktives Mitglied auf Probe“ beschließen.

Nach Ablauf von spätestens 24 Monaten Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wird die Aufnahme spätestens nach 24 Monaten als aktives Mitglied von der Mitgliederversammlung abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft des Probemitgliedes mit sofortiger Wirkung.

Die Probemitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung und wird dem Probemitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Probemitgliedschaft kann innerhalb der Probezeit vom Probemitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Probemitgliedschaft kann innerhalb der Probezeit vom Vorstand jederzeit schriftlich gegenüber dem Probemitglied mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Während der Dauer der Probemitgliedschaft hat das Probemitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder des Vereins, insbesondere sind von ihm die für das laufende Jahr fälligen Beiträge, welche von den aktiven Mitgliedern zu zahlen sind, zu entrichten.

Jedes aktive Mitglied auf Probe hat neben den Beiträgen das zur Zeit seines Eintritts als Mitglied auf Probe festgelegte Eintrittsgeld zu entrichten. Ausnahmen hiervon sind in besonders gelagerten Fällen durch Beschluss des Vorstandes zulässig.

Lehnt die Mitgliederversammlung die endgültige Aufnahme ab, so ist das gezahlte Eintrittsgeld in voller Höhe zu erstatten. Nimmt der Antragsteller von seinem Aufnahmeantrag Abstand, so hat der Verein die Hälfte des gezahlten Eintrittsgeldes zu erstatten. Der bisher fällige Beitrag ist voll zu entrichten.

Wird das aktive Mitglied auf Probe durch die Mitgliederversammlung endgültig aufgenommen, wird das gezahlte Eintrittsgeld auf die Aufnahmegebühr angerechnet.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Für die Mitgliedschaften gemäß Ziffer 1 Buchstaben a - e können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der jährlichen Umlagen darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Passive beziehungsweise Fördermitglieder sowie Jugendliche und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer beschlossenen Umlage befreit.

Außerdem kann ab Beginn der Mitgliedschaft von jedem Mitglied eine Investitionsumlage in Höhe von maximal 5.113,00 € innerhalb von zehn Jahren gefordert werden. Zahlungen sind in Euro zu leisten.

- (2) Die Mitgliedschaft wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch 2/3 Mehrheit. Das Mitglied ist endgültig aufgenommen, wenn auf der nächsten Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme sind. Über die Übernahme jugendlicher Mitglieder als aktive Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand nach Vollendung des 18. Lebensjahres des jugendlichen Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt (Abs. 5),
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 6),
  - c) Ausschluss (Abs. 7)
  - d) Tod (Abs. 4)

- (4) Im Falle des Todes eines aktiven Mitgliedes geht dessen Mitgliedschaft auf dessen Ehepartner über. Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an. Der Ehepartner kann abweichend von der Frist nach § 4 (Abs. 5) schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten nach dem Tod des Mitgliedes seinen Austritt erklären.
- (5) Ein Mitglied kann schriftlich zum Ende des Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein. Den Mitgliedern steht im Falle einer wirksam beschlossenen, rückwirkenden Beitragserhöhung ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende zu. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich begründet dem Vorstand einzureichen.
- (6) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes auf einer Vorstandssitzung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnungen, die auch wirksam sind, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss an die letzte dem Verein mitgeteilte / bekannte Mitgliedsanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung (Datum des Schreibens) des dritten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf die Möglichkeit auf die Streichung aus der Mitgliederliste enthalten muss, zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung ist die Streichung aus der Mitgliederliste vollzogen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Mitgliedsrechte enden mit der Streichung.
- (7) Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) grob oder wiederholt gegen die Satzung des Vereins, insbesondere gegen die Mitgliederpflichten, gegen einen Vorstandsbeschluss oder die diesbezüglichen Anweisungen des 1. Vorsitzenden verstößt,
  - b) grob oder wiederholt gegen die Vereinsdisziplin verstößt,
  - c) durch sein Verhalten oder seine Persönlichkeit den Vereinsfrieden zu gefährden droht,
  - d) durch sein Verhalten oder seine Persönlichkeit die Schädigung, des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt,
  - e) sonstige Gründe gibt, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar machen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins. Die nächste Mitgliederversammlung befindet über den Ausschlussantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte, einschließlich des Rechts, Ämter übernehmen zu können. Während des Ausschlussverfahrens kann ein Austritt nicht erfolgen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Hafenbetriebs- und der Hallenordnung sowie des Winterlagervertrages Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und die vom Vorstand erlassenen Beschlüsse sowie die Anordnungen des 1. Vorsitzenden zu befolgen. Besonders haben die Mitglieder auf einen reibungslosen Ablauf des Vereinslebens zu achten, mit zu den Pflichten gehört ein sportlich-faires und diszipliniertes Verhalten, insbesondere der Mitglieder untereinander.
- (3) Jedes Mitglied hat für eine rechtzeitige Einzahlung, fällig spätestens einen Monat nach Rechnungstellung, der für ihn geltenden Beiträge, Gebühren und Umlagen zu sorgen. Es ist zulässig, dass der Verein eine rückwirkende Erhöhung der Beiträge und Gebühren beschließt.
- (4) Mitglieder können für den Verein Arbeitsstunden leisten. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten (eine Zeitstunde). In dieser Zeit ist das Mitglied durchgängig für den Verein tätig. Die Anfahrt, die Pausen und die Heimfahrt können von dem dienstleistenden Mitglied nicht in Anrechnung auf die abgeleisteten Arbeitsstunden gebracht werden. Nach Ableistung der Arbeitsstunde(n) werden diese zum Monatsende bei dem/der Kassierer/in zur Verrechnung mit den Beitrag, Gebühren, Umlagen, Investitionsumlagen eingereicht. Die Ableistung der Arbeitsstunde(n) wird jährlich auf die jeweils gültige Ehrenamtspauschale beschränkt.
- (5) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebungen der Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **§ 6**

### **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- (2)
  - a) die Mitgliederversammlung (§7)
  - b) der Vorstand (§ 8)
- (3) Den Organen können nur Mitglieder angehören.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt die Satzung des Vereins, legt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr fest. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es 2/3 der Mitglieder des Vorstandes oder 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- (3) Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung wird längstens 6 Wochen und spätestens 14 Tage vorher unter Angabe des Tagungsortes auf der Insel Sylt, des Versammlungstermins und der Tagesordnung geladen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Initiativanträge sind – außer zum Zwecke der Satzungsänderung – zulässig, wenn die Dringlichkeit des Antrages mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anerkannt wird.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt - ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Den Kassenprüfern sind bei der Kassenprüfung alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, damit sie auf der Jahreshauptversammlung ihren Prüfbericht abgeben können.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) (Vorstand) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) (erweiterter Vorstand) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie
  - a) dem 1. und 2. Schriftführer;
  - b) dem 1. und 2. Beisitzer;
  - c) dem Hallenwart;
  - d) dem Jugendwart;
  - e) dem Gerätewart;
  - f) dem Hafenmeister.



Der erweiterte Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

- (3) Der 1. Vorsitzende hat die Befugnis, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem sonst zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Hier kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Das betroffene Mitglied hat nur eine Stimme im Vorstand. Die Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten kommenden Mitgliederversammlung hinfällig.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich unter Fristsetzung per e-mail fassen sowie auch in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu genehmigen.

## **§ 9**

### **Wahlen und Beschlussfassungen**

- (1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Passive und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Ehepartner von aktiven Mitgliedern, die in den Vorstand gewählt werden, erhalten für die Zeit der Vorstandsarbeit die passive Mitgliedschaft. Sie sind abweichend von § 9 Abs.1 stimmberechtigt.
- (3) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. In der Mitgliederversammlung erfolgte Wahlen und/oder gefasste Beschlüsse können nur mit einer Frist von 4 Wochen angefochten werden.
- (4) Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom 1. Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Fristsetzung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, kann kein schriftliches Beschlussverfahren durchgeführt werden. Der Beschluss sowie die Art der Beschlussfassung ist schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der/dem 1. Vorsitzende/n und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

#### **§ 10**

##### **Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Eintragung in das Vereinsregister Nr. 133 NI bei dem Amtsgericht Flensburg in Kraft.

Stand: April 2025





**SYLTER SEGLER-CLUB e.V.**

Postfach 2063

25968 Sylt / Westerland

**Clubhaus und Yachthafen**

Bi Heef 2

25980 Sylt / Munkmarsch

Tel.: 04651 - 31871

<https://www.sylter-segler-club.de>